



6804/AB

vom 15.01.2016 zu 7060/J (XXV.GP)

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0251-Pr 1/2015

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 7060/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, Kollegin und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Fortführung von Therapien im Maßnahmenvollzug“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Die Ablehnung eines Therapeuten ist möglich; es wird dann eine Alternative gesucht. Aus den Jahren 2012 bis 2014 ist mir jedoch keine solche Ablehnung bekannt.

Zu 4:

Im Vollzug finden aufgrund allgemeiner Bedingungen (Urlaubszeiten, Krankenstände, etc.) grundsätzlich weniger als 52 Sitzungen pro Jahr statt. Als internes Qualitätskriterium gilt eine Mindestzahl von 40 Sitzungen im Jahr.

Zu 5 bis 7:

Auch der Therapeut kann einen Untergebrachten als Patienten ablehnen. Es wird (auch) dann eine Alternative gesucht. In der Justizanstalt Wien Mittersteig sind 2013 ein Fall und 2014 zwei Fälle einer Ablehnung durch den Therapeuten dokumentiert.

Zu 8:

In den Justizanstalten (Garsten, Gerasdorf, Graz-Karlau, Schwarzau, Stein, Wien – Mittersteig) standen im Jahr 2014 insgesamt 46 externe Therapeuten für Einzelpsychotherapien zur Verfügung, wobei die Auswahlmöglichkeiten naturgemäß durch fachliche Überlegungen hinsichtlich der konkreten Indikation und der zeitlichen Verfügbarkeit des jeweiligen Therapeuten eingeschränkt werden.

Zu 9 bis 11:

Für jeden betroffenen Untergebrachten wird versucht, entsprechend der individuellen Indikation die geeignete Form und Qualität der Therapie bzw. des Therapeuten auszuwählen. Die Auswahl erfolgt durch die zuständigen MitarbeiterInnen der Betreuungsdienste, also durch Fachkräfte.

Zu 12:

Psychotherapeutische Behandlung findet nach Maßgabe der zur Frage 4 angesprochenen Frequenzkriterien grundsätzlich einmal in der Woche statt, wobei die Anzahl der Sitzungen pro Jahr individuell variiert (siehe Frage 4.). Ich bitte um Verständnis, dass eine nähere Aufschlüsselung im Hinblick auf den daraus resultierenden überproportionalen Verwaltungsaufwand nicht erfolgen kann.

Zu 13:

		2012	2013	2014
Justizanstalt	Garsten	664	524	400
Justizanstalt	Gerasdorf	931	833	1029
Justizanstalt	Graz-Karlau	600	605	587
Justizanstalt	Schwarzau	200	250	300
Justizanstalt	Stein ¹	2500	2500	2500
Justizanstalt	Wien-Mittersteig	940	1160	1320

Ich bitte um Verständnis, dass eine weitere Aufschlüsselung nach Therapieformen im Hinblick auf den damit verbundenen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand nicht möglich ist.

Zu 14:

Eine solche Möglichkeit besteht grundsätzlich. Eine Fortsetzung wäre im Einzelfall dahingehend zu prüfen, ob die Fortführung der Therapie im Sinne des gesetzlichen Behandlungsauftrages, sowohl hinsichtlich der therapeutischen Ausrichtung als auch der Fachkompetenz des Therapeuten, zweckdienlich ist.

Zu 15 bis 17:

In den angegebenen Jahren wurde keine extramural begonnene Therapie während der Unterbringung fortgesetzt.


¹ Für die Justizanstalt Stein lagen für die angefragten Jahre keine Aufstellungen über die abgehaltenen Therapiestunden/pro Untergebrachten vor. Der ausgewiesene Wert wurde ohne Berücksichtigung der Frequenzkriterien (siehe Frage 4) ermittelt.

Zu 18 und 19:

Es entspricht nicht dem Verständnis von Psychotherapie, dass es zwischen einzelnen Sitzungen telefonischen Kontakt gibt. Es gibt dazu weder Anfragen bzw. Bedarf seitens der Therapeuten noch seitens der Untergebrachten. Ein solches Vorgehen würde jedenfalls berufsethische Fragen, ob ein Verlassen des Therapierahmens noch als „State of the Art“ eingestuft werden könnte, aufwerfen.

Wien, 15. Jänner 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2016-01-15T10:54:24+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur